

Hinweis zum Verbot von Insichgeschäften

Sehr geehrte Depotkundin, sehr geehrter Depotkunde,

die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) macht aufgrund von vermehrten Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu Marktmissbrauch durch Privatanleger auf folgenden Umstand aufmerksam:

Die Beauftragung und/oder Ausführung von gegenläufigen Kauf- und Verkaufsaufträgen bei börslichen Wertpapiergeschäften ist verboten.

Achten Sie darauf, dass Sie bei börslichen Wertpapiergeschäften im gleichen Titel nicht gleichzeitig den Käufer und Verkäufer einer Transaktion stellen, wodurch es zu keinem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bzw zu keiner Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers kommen würde.

Diese Geschäfte, auch als Insichgeschäfte, Wash Trades oder Crossings bezeichnet, können den Tatbestand der Marktmanipulation gemäß § 154 Abs 1 Z 3 BörseG 2018 iVm Art 12 MAR erfüllen und mit einer Verwaltungsstrafe geahndet werden.

Marktmanipulativ sind alle Geschäfte, oder Kauf- und Verkaufsaufträge, die „falsche oder irreführende Signale“ geben oder geben könnten, oder durch die ein „anormales oder künstliches“ Kursniveau erzielt wird.

Bei der Erteilung von Kauf- und Verkaufsaufträgen ist daher unter anderem darauf zu achten,

- dass zeitnah in Auftrag gegebene Kauf- und Verkaufsaufträge keine gegenläufigen Orderlimits aufweisen (zB idente Limits oder gegenläufige Orders in Kombination mit dem Orderzusatz „Bestens“), wodurch es zu einer gegenseitigen Ausführung an der Börse kommen könnte. Achten Sie hierbei auch auf das durchschnittliche Handelsvolumen des Titels – bei illiquideren Titeln erhöht sich das Risiko, dass gegenläufige Orders an der Börse zusammengeführt werden.
- dass Sie keine gegenläufigen Orders nach dem börslichen Handelsschluss in Auftrag geben, wodurch es in der Eröffnungsauktion des folgenden Handelstags zu Insichgeschäften kommen könnte.
- dass Sie vorab überprüfen, ob eine neue Wertpapierorder (zB Kauf) unter Umständen gegen eine bereits zu einem früheren Zeitpunkt in Auftrag gegebene, jedoch noch nicht ausgeführte Order im gleichen Titel (zB Verkauf) ausgeführt werden könnte. Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch noch nicht ausgeführte, aber möglicherweise gegenläufige Stopp-Orders.

Bei weiterführenden Fragen informieren Sie sich bitte auf der Internetseite der FMA zum Thema Marktmissbrauch oder wenden sich an Ihren Kundenberater.

Weiterführende Links zum Thema:

<https://www.fma.gv.at/kapitalmaerkte/marktmissbrauch/marktmissbrauch/>

<https://www.fma.gv.at/kapitalmaerkte/marktmissbrauch/marktmissbrauch/crossings/>